

Wildtiere innerhalb der Gemeinde

Wie sollen sich Grundstückseigentümer in der Ortsgemeinde im Falle einer Belästigung durch Wildtiere verhalten?

→ In einem ersten Schritt sollte abgewartet werden, ob sich die Problematik von selbst erledigt, nämlich dann, wenn die Wildtiere von sich aus weiterziehen.

→ Sollte dies nicht der Fall sein, fungiert als Ansprechpartner rund um die Thematik insbesondere der Wildtierbeauftragte des Rhein-Neckar-Kreises, Herr Dorian Jacobs (Tel. 06221 522-2139, E-Mail: dorian.jacobs@rhein-neckar-kreis.de), der als Fachstelle beratend zur Seite steht.

→ Führen auch die auf seinen Rat hin getroffenen Maßnahmen nicht zum Erfolg, verbleibt in einem letzten Schritt die Bejagung der Wildtiere. Auch hier ist Herr Jacobs der richtige Ansprechpartner. In seiner Funktion als Leiter der Kreisjagdbehörde erteilt er dann die Erlaubnis zur Bejagung der Wildtiere innerhalb des sogenannten „befriedeten Bezirks“, also dem Gemeindegebiet, das durch den Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht bejagt werden darf. Der Grundstückseigentümer stellt zur Bejagung bei Herrn Jacobs einen Antrag, mit den Angaben, um welches Grundstück es sich handelt, welche Tierart bejagt werden soll und wer im Falle einer Erlaubniserteilung bejagt. Wichtig: Die angegebene Person muss im Besitz eines Jagdscheins sein. Sollte der Grundstückseigentümer über keinen Kontakt zu einem Jagdscheininhaber verfügen, kann ihm durch die Kreisjagdbehörde gegebenenfalls auch ein sogenannter „Stadtjäger“, also eine Person, die im befriedeten Bezirk jagen darf, vermittelt werden.